

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Frühzeitige Beteiligung der Behörden fand bis zum 09.04.2020 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 09.03.2020 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund</p> <p>Mail vom 09.03.2020 Az.: Vorgangs-Nr: 140677 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	<p>Behindertenbeauftragte Stadt Ottweiler Melitta Daschner Blattstraße 12, 66564 Ottweiler-Steinbach</p> <p>Schreiben vom 06.04.2020 Az.: -/- Haben Sie zunächst vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahmen zu o.g. Planungen.</p> <p>Der Behindertenbeirat der Stadt Ottweiler begrüßt ausdrücklich die städtebauliche Entwicklung des genannten Geländes. Als Angebot einer wohnort- und stadtnahen Grundversorgung – vor allem auch für die Bevölkerungsgruppe, deren Interessen wir vertreten – würde die geplante Nutzung eine sinnvolle Bereicherung darstellen.</p> <p>Auch im Hinblick auf barrierefreies Wohnen würde durch das Vorhaben sicher der</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Nebenstehende Stellungnahme beinhaltet wichtige Hinweise, die jedoch nicht die Ebene des Bebauungsplanes betreffen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>einschlägige Bedarf einer älter werdenden Gesellschaft zumindest teilweise gedeckt.</p> <p>Deshalb weisen wir darauf hin, dass bei der folgenden konkreten Planung und späteren Bauausführung alle einschlägigen Regelungen der DIN 18040-1 bis 3, DIN 32975, DIN 32984 sowie DIN 18024-1 und 2 berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Wir hoffen auf eine auch im Sinne unserer Mitbürger*innen mit Behinderungen auf eine zeitnahe erfolgreiche Planung und Realisierung des „Blieszentrums“ Ottweiler.</p>	
3	Bergamt Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 09.03.2020 Az.: CR-2020-01286 Die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft. Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Strom (ehemals Creos Deutschland Stromnetz GmbH) unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +19 (0) 6841 / 9886-463 erfragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
8	Creos Deutschland Stromnetz GmbH St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Mail vom 09.03.2020 Az.: 200309-04 In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland GmbH Technik Strom.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Gas unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160 erfragen.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9	CSG GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>Schreiben vom 06.04.2020 Az.: TÖB-KAR-20-74331 Ottweiler Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzliche Bedenken, da sich auf dem Gelände des Bebauungsplans betriebsnotwendige Kabel und Leitungen der DB Netz AG befinden, die nicht überbaut werden dürfen und jederzeit um Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein müssen.</p> <p>Aus diesem Grund können wir dem Bebauungsplan nur unter dem Vorbehalt der Durchführung von Einweisungsterminen zustimmen, die Aufschluss darüber geben, ob die Kabel (vor allem die Bahnhofskabel) noch aktiv und damit betriebsnotwendig sind und auf Kosten des Eigentümers verlegt werden müssten bzw. inaktiv sind.</p> <p>Daher sind für die weitere Grundlagenermittlung / Vorplanung zum Schutz der Fernmelde- und Bahnhofskabel örtliche Einweisungen der Fachbereiche Leit- und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erste Kontaktaufnahmen bzw. Einweisungen zwischen dem Investor und der Deutschen Bahn haben bereits stattgefunden. Weitere Abstimmungen werden folgen.</p> <p>Anzumerken ist, dass die nebenstehenden Kabel bzw. Leitungen im Grundbuch des Eigentümers nicht aufgeführt und damit nicht gesichert sind.</p> <p>Alle weiteren nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung in der vorgelegten Form wird festgehalten. Es werden Hinweise in der Planung ergänzt.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sicherungstechnik sowie DB Kommunikationstechnik in die Kabeltrassen zwingend notwendig. (Übergabe Kabelmerkblatt der DB AG). Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DB AG sind einzuhalten.

Der angefragte Bereich enthält nach den uns vorliegenden Bestandsplänen im Bereich der Baugrenze erdverlegte Bahnhofskabel FB 504, FB 601 u. FB 602 sowie an der Grenze zur DB Netz AG das Streckenfernmeldekabel F 4374. Es muss ein Grenzabstand von > 2m zur Kabeltrasse gewährleistet sein!

Bitte teilen Sie uns dann schriftlich rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2020007708 bzw. der Bahnstrecken-Nummer 3511 und der Bahn-Kilometrierung 114,6 bis 114,7 r.d.B. den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit:

DB Kommunikationstechnik
Netzadministration
Lammstraße 19
76133 Karlsruhe
Email: DB.KT.Dokumentationsservice-
Muenchen@deutschebahn.com

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

Die Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich für den Zeitraum von 3 Monaten. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches. Darüber hinaus befindet sich ab Bahn-km 114,65 r.d.B. grenznah ab dem Kabelverteiler

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

510 ein Signalkabel der Leit- und Sicherungstechnik (gelb markiert). Das Kabel ist erdverlegt und verläuft im Kabelkanal. Während der Bauarbeiten ist auf einen Grenzabstand > 1m zur Kabelanlage zu achten, um eine Betriebsgefährdung auszuschließen.

Ansprechpartner für Rückfragen bzw. zur Vereinbarung eines Ortstermins: Herr Benjamin Brach, Tel. 0151-1465 9580.

Hier: Planauszug

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Bei den Abbrucharbeiten der vorhandenen Gebäude ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.

Die Abstandsflächen der geplanten Grenzbebauung dürfen sich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Bauvorhaben auf Bahngelände erstrecken.

Innerhalb der Abstandsfläche sind jedoch jederzeit Veränderungen der planfestgestellten Bahnanlage zu ermöglichen bzw. zulässig. Ein Baulasteintrag auf Bahngelände wird jedoch in diesem Fall nicht übernommen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei dem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4-8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der

DB Netz AG,

Herrn Morgenstern;

Tel. 0681/308-3108,

E-Mail: Arno.Morgenstern@deutschebahn.com einzureichen.

Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen.

Bei Planungen von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3) : 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15/20 kV-Speiseleitungen und zu den Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden.

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A3, GUV-V D32 und DV 462 zu beachten.

Gleisbereich: Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf dem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informatik- und Logistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721/938-5965, Fax 0721/938-5509, zrwd@deutschebahn.com.

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand 2,50 m eingehalten werden muss.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigenen Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.</p>	
<p>11 a</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 11.03.2020 zum BP Az.: 091-20/SB/JT</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p><i>Anlage: Übersichtsplan</i></p>	
11 b	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 11.03.2020 zum FNP Az.: 090-20/SB/JT Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 10.03.2020 Az.: -/- Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir betreiben im Stadtgebiet von Ottweiler keinen Richtfunk.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte bezeichnen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Firma Ericsson wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> <p><i>Hier: Übersichtsplan mit Geltungsbereich</i></p>	
13	<p>Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main</p> <p>Schreiben vom 13.03.2020 Az.: 55144-551pt/596-8241#026 Ihr Schreiben ist am 09.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Angrenzend am Plangebiet verläuft die Eisenbahnstrecke 3511 Bingen Hbf – Saarbrücken in Höhe von Bahn-km 114,540 bis ca. Bahn.km 114,730.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe).</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Deutsche Bahn wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66 121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 22.04.2020 Az.: T SP schr-bm Wie bereits per Mail am 09.04.2020 angekündigt unsere verspätete Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Versorgungseinrichtungen in unserem Verantwortungsbereich vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei Sonderkunden-Transformatorstationen - Mittelspannungskabel - Erdgasrohrleitungen - Niederspannungsfreileitung - Straßenbeleuchtung (Lichtband) <p>Siehe hierzu den beigefügten Plan.</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen im Vorfeld mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

bauausführende Unternehmen möge sich bitte an unsere Organisationseinheit B SN-ILL, Tel. 0681 4030-2360 oder av-strom@energis-netzgesellschaft.de, abstimmen.

Entsprechende Einweisungspläne unserer Erdkabel und Rohrleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden.

Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern:

leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de

Wie in der Begründung erwähnt, kann die Versorgung über die bereits bestehende Infrastruktur erfolgen.

Änderungen des elektrischen Leistungsbedarfes aufgrund der beabsichtigten Nutzungsänderung möge der Anschlussnehmer frühzeitig unserem Netzvertrieb über anfrage@energis-netzgesellschaft.de bzw. Tel. 0681 4030-4030 anzeigen.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanteiländerung.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.

Anlage: Leitungsplan

15 Ericsson Services GmbH
Contract Handling Group
 Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf

Mail vom 31.03.2020

Az.: -/-

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:
 Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite
 2-4, 95448 Bayreuth

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Deutsche Telekom wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	richtfunk-trassenauskunft-ddtgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
16	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Str. 261-265, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 10.03.2020 Az.: -/- In dem o.g. Bereich befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Anbei erhalten Sie einen Auszug aus unserem Kanalkataster mit der Bitte um Beachtung.</p> <p><i>Anlage: Luftbild mit Kanaltrasse</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
17	<p>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 02.04.2020 Az.: -/- Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
18	Fernwärmeversorgung GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	Gemeinde Illingen Rathaus	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
20	Gemeinde Marpingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21	Gemeinde Schiffweiler	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	Handwerkskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 06.05.2020 Az.: -/- Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für großflächigen Einzelhandel geschaffen werden.</p> <p>Im derzeitigen Verfahrensstand des</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wie bereits in der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung erwähnt wurde, war die Auswirkungsanalyse zu diesem Zeitpunkt noch in Arbeit. Zwischenzeitlich liegt die Auswirkungsanalyse vor und ist Gegenstand der Öffentlichen Auslegung. Die Einzelhandelsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Nutzungen mit ihren ma-</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Bebauungsplanes gibt es noch keine Auswirkungsanalyse bezüglich des großflächigen Einzelhandels. Eine Stellungnahme zu Bebauungsplänen, welche großflächigen Einzelhandel planungsrechtlich ermöglichen, ist für uns allerdings ohne Auswirkungsanalyse nicht möglich. Diese Auswirkungsanalyse muss die Verkaufsflächen in ihrer Gesamtheit zum Gegenstand haben, im vorliegenden Fall also eine Verkaufsfläche von 3.500 qm.</p> <p>Deshalb können wir zum derzeitigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgeben. Erst nach Vorliegen der Auswirkungsanalyse ist eine fundierte Stellungnahme seitens der IHK zu diesem Bauleitplanverfahren möglich.</p>	<p>ximal 3.500 qm VKF die landesplanerischen Zielsetzungen einhalten und sich nicht schädlich auf die Versorgungsstrukturen von Nachbargemeinden auswirken.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
24	<p>inexio GmbH Am Saarlartarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>Mail vom 10.03.2020 Az.: Ticket #3336649 Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online-Portal https://planauskunft.inexio.net zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
25	<p>KEN GmbH & Co. KG Händelstraße 5, 66538 Neunkirchen</p> <p>Mail vom 10.03.2020 Az.: -/- Wir haben zur Zeit keine Neubaumaßnahme oder Sanierung in diesem Gebiet geplant.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
26 a	<p>KEW, Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG - Sachgebiet Vermessung und GDV Händelstraße 5, 66538 Neunkirchen</p> <p>Mail vom 10.03.2020 Az.: -/- Die KEW AG als Energieversorgungsunternehmen betreibt Anlagen und Leitungen in der Kreisstadt Neunkirchen und in den Gemeinden Schiffweiler und Spiesen-Elversberg.</p> <p>Für die Stadt Ottweiler sind wir nicht zuständig. Auch betreiben wir zur Zeit keine Anlagen, die durch das Gemeindegebiet von Ottweiler</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>verlaufen.</p> <p>Aus diesem Grunde sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unsere Anlagen nicht betroffen.</p>	
26 b	<p>KEW, Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG - Sachgebiet Finanzbuchhaltung Händelstraße 5, 66538 Neunkirchen</p> <p>Mail vom 10.03.2020 Az.: -/- Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.03.2020 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die genannten Bebauungspläne außerhalb des Versorgungsgebietes der Fernwärmeversorgung Neunkirchen GmbH liegen. Entsprechende Stellungnahmen unsererseits sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
27	Kreisstadt St. Wendel	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 17.04.2020 Az.: 01/1315/744/Sto Zu der o.g. Bauleitplanung in der Stadt Ottweiler nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	
28. 1	<p>Naturschutz</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).</p> <p>Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Der zu entfernende Gehölzbestand sowie die abzureißenden Gebäude sind durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen. Gleiches gilt für die überplanten Schotterbereiche innerhalb des Plangebiets, die nach gutachterlicher Einschätzung ein geeignetes Habitat für Reptilien darstellen. Gem. Umweltbericht werden entsprechende Untersuchungen im Mai/Juni 2020 durchgeführt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Hinweis auf die einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen zu den Rodungszeiten ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird um die Ergebnisse der Untersuchungen im Mai 2020 für die Öffentliche Auslegung ergänzt. Entsprechende Maßnahmen, wie die Herstellung von Habitatrequisiten für die Mauereidechse entlang der DB-Anlage sowie im Saumbereich entlang der Blies werden textlich und zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Weitere Ergebnisse werden in den Umweltbericht bis zum Satzungsbeschluss ergänzt. Sollte sich aus den weiteren Untersuchungen im Juni/Juli nach der Öffentlichen Auslegung der Bedarf an zusätzliche Maßnahmen ergeben, so werden diese mit dem LUA abgestimmt und in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Alle faunistischen Untersuchungen (auch solche innerhalb der Gebäude) sind rechtzeitig vor Abriss (nicht erst unmittelbar davor) durchzuführen, die Ergebnisse sind der UNB (Ansprechpartnerin Frau Sarina Rebmann, Tel.: 0681/8500-1165, email: lua@lua.saarland.de) zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen mitzuteilen.</p> <p>Es wird angeregt, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an Außenwänden anzubringen bzw. in die Fassade zu integrieren. Letzteres wurde bei verschiedenen Bauprojekten bereits erfolgreich umgesetzt, die UNB berät hier gerne.</p> <p>Auf eine Anpflanzung der in der Gehölzliste (Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) aufgeführten Art Platane (<i>Platanus hybridus</i>) sollte verzichtet werden, da sie nicht naturraumtypisch ist.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Kontrollen leerstehender Gebäude auf Gebäudebrüter bzw. Fledermausquartiere sowie der Kontrolle zu rodender Bäume ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Ergebnisse der noch durchzuführenden Kontrollen werden mit der UNB (LUA) abgestimmt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Nisthilfen und das Hängen von Fledermauskästen als minimierende Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Platane wird aus der Gehölzliste entfernt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan sowie der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>28.2</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes fehlen Eintragungen bzgl. des Lärmschutzes, zumal in dem Planvorhaben auch Wohnungen eingeplant sind. Um hier immissionsschutzrechtliche Konflikte auszuschließen oder zumindest auf ein annehmbares Maß zu vermindern, bitten wir um Aufnahme folgender Festsetzungen in den Bebauungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das An- und Abfahren sowie das Be- und Entladen von Waren und Produkten während der Nachtzeit ist nicht zulässig. 2. Sämtliche Zu- und Abluftöffnungen von Lüftungstechnischen Anlagen (z.B. Kühlaggregate, Klimaanlage dgl.) sind mit Schalldämpfern auszurüsten. Die Einfügungsdämm-Maße (Ds) sind so zu bemessen, dass der von sämtlichen Zu- und Abluftöffnungen abgestrahlte Gesamtschalleistungspegel nicht zu einer Überschreitung des verminderten Nachtrichtwertes (35 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort) beiträgt. 3. Bei Geräuschübertragungen innerhalb des Gebäudes und bei Körperschallübertragung dürfen die Richtwerte in fremden Wohnräumen von 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, die zur Öffentlichen Auslegung ergänzt wird.</p> <p>Die nebenstehenden Anregungen sind im Gutachten berücksichtigt und werden auch in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung sowie Ergänzungen der Festsetzungen und Hinweise hinsichtlich des Lärmschutzes.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>tagsüber (06:00-22:00 Uhr) 35 dB(A), nachts (22:00-06:00 Uhr) 25 dB(A)</p> <p>nicht überschritten werden. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert um mehr als 10 dB(A) überschreiten.</p>	
28.3	<p>Entwässerung</p> <p>Da das Plangebiet vor dem 01.01.1999 bereits bebaut war, ist der § 49a SWG nicht anzuwenden. Da jedoch vorgesehen ist, das Niederschlagswasser in die Blies abzuleiten, ist beim LUA, Fachbereich 2.3, eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu beantragen.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer (SW) werden an den im Bereich des Plangebietes verlaufenden örtlichen Mischwasserkanal angeschlossen. Die mechanisch-biologische Reinigung des SW erfolgt in der Kläranlage Ottweiler unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgebenden Anforderungen. Die Schmutzwasserentsorgung ist als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>
28.4	<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Jedoch grenzt die Blies, ein Gewässer zweiter Ordnung, unmittelbar westlich an. Die hiermit verbundenen Belange des Gewässerstrandstreifens nach § 56 SWG sind im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum Teil im mit Verordnung vom 13.09.2018 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Blies. Mit der geplanten Stellplatzfläche sowie einem kleinen Bereich der Baugrenze wird in den Bereich des Überschwemmungsgebietes eingegriffen. Für diesen Eingriff ist gemäß § 78 WHG entsprechend Retentionsraum zu schaffen und die hochwasserangepasste Bauweise nachzuweisen. Die genaue Betrachtung hierzu ist im nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch die Festsetzung der Erhaltung des Gehölzstreifens entlang der Blies wird auch der Uferstrandstreifen von 5 m und dessen naturnahe Unterhaltung gesichert.</p> <p>Die Betrachtung des Retentionsraumes wurde ergänzt. Demnach wird ein Retentionsraumgewinn von rd. 1.300 cbm durch den Gebäudeabriss und den Verzicht auf eine Bebauung im Überflutungsbereich, stattdessen überflutungsfähige Stellplätze, erreicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
28.5	<p>Altlasten</p> <p>Eine Überprüfung des Plangebiets mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass innerhalb</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

des Geltungsbereiches des BP / FNP im Kataster folgende Einträge bestehen:

- OTW_5398 „Rheinische Chamotte- und Dinaswerke; SGGT GmbH“, bestätigter Altstandort
- OTW_20431 (2 Flächen) „Bau u. Brennstoffhandel Phillippi“, Kontaminationsverdachtsfläche

Zu dem Standort OTW_20431 liegt uns keine Akte vor, hier besteht derzeit der Verdacht der Kontamination.

Beim Standort OTW_5398 ist ein sanierungsbedürftiger Boden- und Grundwasserschaden bekannt.

Der Verdacht der Altlast ist durch den Planungsträger insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann.

Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Die bezeichneten Flächen sind im BBP / FNP eindeutig als mögliche Kontaminationsbereiche in Plan und Text zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU). Die derzeitige Darstellung ist nicht vollständig und nicht geeignet (vgl. Katasterausschnitt).

Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sowie der bestätigten Altlast sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die

Die Altlast bzw. die Altlastenverdachtsfläche werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 gekennzeichnet bzw. im FNP dargestellt (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB).

Die weiteren Hinweise zum Thema Altlasten werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Kennzeichnung der Altlast sowie der Verdachtsfläche. Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen.

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen.</p> <p>Für das SGGT – Gelände ist nach Absprache zwischen dem LUA und dem Investor am 04.02.2020 im LUA ein Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG i.V.m. Anhang 3 der BBodSchV parallel zum Baugenehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz / BBodSchG, der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zugelassen ist, erarbeiten und mit dem LUA abstimmen zu lassen. Der Sanierungsplan beinhaltet auch die Historie des Standortes sowie den Umgang mit den vorhandenen Grundwassermessstellen.</p> <p><i>Hier: Kartenauszug</i></p>	
28.6	<p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das LUA wird selbstverständlich im Zuge des weiteren Verfahrens beteiligt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
29	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Bodenschutzbehörde</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
30	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
31	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Zentrale Außenstelle</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
32	<p>Landesbetrieb für Straßenbau – Saarland Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>Schreiben vom 20.04.2020 Az.: STR-600#20-98</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das geforderte Gutachten wird bis zum Zeitpunkt der Öffentlichen Auslegung ergänzt und dem LfS vorgelegt werden.</p>

**Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Ich bitte Sie jedoch, das geplante Verkehrsgutachten beim LfS vorzulegen, damit der Knotenpunkt B41 Bliesstraße / Schloßstraße evtl. an die neue Verkehrssituation angepasst werden kann.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Das Verkehrsgutachten wird ergänzt.</p>
<p>33</p>	<p>Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134-136, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 16.04.2020 Az.: LB 194/2020 Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigen Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar) - durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar - schlechte Luftbildqualität - nicht alle Luftangriffe / Kampfhandlungen sind mit Luftbildausnahmen belegt - keine Luftbilder vorhanden - Schlagschatten durch Gebäudeteile - Bewuchs / Bewaldung / Bebauung - Flakgranatenblindgänger - Bombardierungen / Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen - vergrabene Kampfmittel <p>Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.</p> <p>Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>	
34	Landkreis Neunkirchen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	Landkreis Neunkirchen Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	<p>Landkreis Neunkirchen Kreisjugendamt Wilhelm-Heinrich-Str. 36, 66564 Ottweiler</p> <p>Schreiben vom 20.03.2020 Az.: -/- Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.03.2020 teile ich Ihnen mit, dass nach Durchsicht der bisher vorliegenden Unterlagen hiesigerseits keine grundlegenden jugendhilferechtlichen Bedenken gegen die Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen. Es sind nach bisheriger Kenntnis diesbezüglich keine hiesigen Belange in diesem Bereich betroffen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
37	<p>Landkreis Neunkirchen Untere Bauaufsichtsbehörde Wilhelm-Heinrich-Str. 36, 66564 Ottweiler</p> <p>Schreiben vom 25.03.2020 Az.: 00183-20-02 Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes „Blieszentrum“ bestehen aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken.</p> <p>Änderungsvorschläge bzw. Ergänzungen sind diesseits nicht vorzutragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
38	Landkreis Neunkirchen Verkehrsplanung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	Landkreis St. Wendel	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

40	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>Schreiben vom 23.03.2020 Az.: E5.2-905-131/20 Ho Zum derzeitigen Planungsstand werden gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
41	Ministerium der Justiz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 17.03.2020 Az.: LDA/TÖB/Re-cw Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDschG) vom 13.Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018, S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>
44	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 06.04.2020 Az.: OBB11-48-3/20 Be; OBB11-49-3/20 Be Grundsätzlich wurde zu o.a. Vorhaben im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern der Stadt Ottweiler sowie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport am 07.Januar 2020 vereinbart, dass über den gesamten Entwicklungsbereich (einschl. Gießerei Werle) ein Rahmenplan erstellt wird, als Grundlage für die daraus zu entwickelnde Bauleitplanung. Ein weiteres Ergebnis des o.g. Termins war, dass der Aufstellungsbeschluss</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Stadtrat hat am 05.03.2020 die Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes für die ehemaligen Produktionsbereiche der Firma SGGT und die Gießerei Werle beschlossen. Der Rahmenplan ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Bearbeitung erfolgt parallel zum Bebauungsplan, die Ergebnisse werden als Leitlinien für die weiteren städtebaulichen Planungen für dieses Konversionsareal einfließen. Mit vorliegender Planung soll zunächst der Bereich</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

<p>den gesamten Bereich (SGGT und Gießerei Werle) beinhaltet und die Bauleitplanverfahren dann in die Teilbereiche SGGT und Werle geteilt werden. Dies ist nicht erfolgt. Zwar wurde mit o.a. Entwurf der Teilbereich SGGT überplant; ohne den konsensual besprochenen Rahmenplan entbehrt dieser jedoch jeglicher städtebaulichen Herleitung.</p>	<p>des ehemaligen SGGT-Geländes überplant werden. Zur Entwicklung der Fläche ist bereits ein Investor vorhanden. Der Rat der Stadt Ottweiler hat für den Bereich der Gießerei Werle eine Veränderungssperre erlassen sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>Darüber hinaus sollte die Stadt Ottweiler ein Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Gesamtstadt Ottweiler aufstellen. Erst danach sollte eine Auswirkungsanalyse für das konkrete Einzelhandelsvorhaben (Lebensmittelvollsortimenter + Discounter) erstellt werden. Damalige Grundlage war noch eine geplante max. Verkaufsfläche von 3.250 qm, während die jetzige Planung von 3.500 qm ausgeht. Nach den Aussagen in der Begründung wird eine solche Analyse derzeit erarbeitet und soll im Rahmen der Offenlage bzw. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Für die vorliegende Planung ist ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept nicht erforderlich. Die Auswirkungsanalyse für die geplanten Nutzungen liegt zwischenzeitlich vor und wurde zur Öffentlichen Auslegung ergänzt. Die geplanten 3.500 qm wurden darin bereits berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>Ein weiterer Punkt des Termins war die frühzeitige Klärung der Aspekte Altlasten, Immissionsschutz, Erschließung / Verkehr sowie das Überschwemmungsgebiet an der Blies. Insofern kann im Hinblick auf das Fehlen der vereinbarten Grundlagenarbeit (Rahmenplanung, gesamtstädtisches Einzelhandelsentwicklungskonzept, Auswirkungsanalyse) sowie den noch nicht erbrachten Nachweis der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung (hier insbesondere Kongruenz- und Integrationsgebot sowie Beeinträchtungsverbot) eine abschließende Stellungnahme aus landesplanerischer und städtebaulicher Sicht nicht erfolgen.</p>	<p>Nebenstehende Aspekte wurden zwischenzeitlich mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt. Zwischenzeitlich liegen verschiedene gutachterliche Untersuchungen vor, die Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind. Das bereits weiter vorne angesprochene gesamtstädtische Einzelhandelskonzept ist für die vorliegende Planung nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>Im Hinblick auf die zentrale und städtebaulich wichtige Lage des Vorhabenstandortes wird die enge inhaltliche Einbindung des Referates OBB14 im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im weiteren Verfahren für erforderlich gehalten.</p>	<p>Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird selbstverständlich im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>Im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung gemäß LEP „Umwelt“ teile ich mit, dass das Plangebiet im Westen und Süden randlich von einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz</p>	<p>Das VH wird durch die geplanten Nutzungen nicht beeinträchtigt. Wie nebenstehend geschildert, sind in den randlichen Bereichen entsprechende grünordne-</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

<p>(VH) betroffen ist. In diesem Bereich gibt es derzeit keine bauliche Nutzung; eine solche ist nach jetzigem Informationsstand auch nicht vorgesehen. Die in diesem Bereich vorhandene Baumreihe entlang der Blies wird im Bebauungsplanentwurf zum Erhalt festgesetzt. Landesplanerische Ziele im Sinne des LEP „Umwelt“ stehen der Planung damit nicht entgegen.</p> <p>Hinsichtlich der generell hier vorhandenen Hochwasserthematik ist die einvernehmliche Beteiligung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz nachzuweisen.</p> <p>Auf die Erfordernisse des § 9 Abs. 6 BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>rische Festsetzungen enthalten.</p> <p>Es haben entsprechende Abstimmungen mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz stattgefunden. Das Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Durch den Abriss der vorhandenen Gebäude entsteht ein Retentionsraumgewinn von rund 1.300 cbm.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>Aus hiesiger Sicht ist sowohl die zahlenmäßige als auch die inhaltliche Ausrichtung der Wohnnutzung zu konkretisieren, d.h. aus den Festsetzungen muss zweifelsfrei hervorgehen, ob allgemeines, studentisches oder Seniorenwohnen geplant ist. Während allgemeines Wohnen auf den Wohnungsbedarf der Stadt Ottweiler anrechenbar ist, gelten Einrichtungen für betreutes Wohnen, Seniorenwohnheime oder vergleichbare Einrichtungen nicht als Wohnungen im Sinne des LEP „Siedlung“ und werden damit auch nicht angerechnet. Sofern eine vergleichbare Beschränkung auf Studentenwohnen geplant ist, kann von hier eine Gleichbehandlung im Sinne des LEP „Siedlung“ mit Seniorenwohnen in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist jedoch die v.g. Spezifizierung und entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich.</p>	<p>Allgemeines Wohnen ist nicht beabsichtigt, die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Eine zahlenmäßige Festlegung erfolgt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, bei der die künftigen Nutzungen noch nicht im Detail feststehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Konkretisierung der Festsetzung.</p>
<p>Im Hinblick auf die diversen unterschiedlichen Nutzungen und den sich hieraus ergebenden Stellplatzbedarf erscheint es aus hiesiger Sicht sinnvoll, die hierfür vorgesehenen Flächen explizit festzusetzen.</p>	<p>Auf eine konkrete Festsetzung der Stellplätze wird verzichtet. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, bei der eine größtmögliche Flexibilität gewährleistet werden soll.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung in der vorgelegten Form wird festgehalten.</p>
<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Themen Altlasten, Immissionsschutz sowie Erschließung und Verkehr im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abschließend behandelt werden.</p>	<p>Sämtliche gutachterliche Untersuchungen bzw. deren Ergebnisse wurden in der Planung ergänzt und sind Bestandteil der Öffentlichen Auslegung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

45	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 12.03.2020 Az.: D/4 2401-0002#0020 2020/021108 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
47	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 06.04.2020 Az.: E/1-M05 Sch/Sc Die PBefG-Genehmigungsbehörde (ÖPNV-Förderung) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr weist darauf hin, dass der vorgelegte B-Plan „Blieszentrum“ der Stadt Ottweiler sich unmittelbar im Bereich der Bushaltestellen St.Rémy-Brücke, Ottweiler Linien N3, 302, 344, 350, 352, 353, 355 und 702 befindet. Sollten aus der vorgelegten Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristige) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegenüber der PBefG-Genehmigungsbehörde des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Daher bitten wir darum den Konzessionsnehmer der o.g. Linien im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass Änderungen an geförderten ÖPNV-Einrichtungen ggf. den Förderbedingungen widersprechen und somit eine Rückzahlung der Förderung auslösen könnten.</p> <p>Das Referat für Öffentlichen Personenverkehr, Binnenschifffahrt und Logistik weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Ottweiler, östlich des Plangebietes sich Gleisanlagen (Bahnstrecke Neunkirchen – St.Wendel) sowie auf dem Plangebiet</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Konzessionsnehmer wird im weiteren Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Sowohl die Deutsche Bahn als auch das Eisenbahnbundesamt wurden bereits an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Ebenso wurden das Oberbergamt sowie der Landesbetrieb für Straßenbau beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>verbliebene Anlagen einer Kranbahn (s. Altlastengefährdungsabschätzung) befinden. Aus Sicht der LEA bestehen keine Bedenken, es ergeht allerdings der Hinweis, dass von der unmittelbar angrenzenden DB Hauptbahnstrecke Saarbrücken – Mainz Lärmemissionen ausgehen, die bei der Planung, insbesondere für eine Wohnbebauung, zu berücksichtigen sind. Zudem sollte eine gute Anbindung an das in der Nähe befindliche ÖPNV / SPNV Angebot gewährleistet werden. Sofern nicht bereits geschehen, sollte auch die DB AG an den weiteren Planungsschritten beteiligt werden und die Mindestabstände und Schutzvorkehrungen an Bahnlinien beachtet werden. Zudem sollte eine Stellungnahme des EBA eingeholt werden.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland und den Landesbetrieb für Straßenbau zu beteiligen.</p>	
48	<p>NABU, Naturschutzband Deutschland Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18, 66822 Lebach</p> <p>Schreiben vom 06.04.2020 Az.: 41/2020 Der NABU Saarland e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sehen wir vorbehaltlich der Umsetzung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken. Namentlich geht es uns um die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), vor allem in Bezug auf Gebäudebrüter, Fledermäuse und Mauereidechsen sowie der Einhaltung der festgesetzten Rodungszeiträume. Des Weiteren wäre die Verwendung von gebietsheimischen Pflanzen mit einem Nährwert für Vögel und Insekten sowie insektenfreundliche Beleuchtung zu empfehlen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird um die Ergebnisse der Untersuchungen im Mai 2020 für die Öffentliche Auslegung ergänzt. Entsprechende Maßnahmen, wie die Herstellung von Habitatrequisiten für die Mauereidechse entlang der DB-Anlage sowie im Saumbereich entlang der Blies werden textlich und zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Weitere Ergebnisse werden in den UB bis zum Satzungsbeschluss ergänzt. Sollte sich aus den weiteren Untersuchungen im Juni/Juli nach der Öffentlichen Auslegung der Bedarf an zusätzliche Maßnahmen ergeben, so werden diese mit der Fachbehörde abgestimmt und in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Der Hinweis auf die einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen zu den Rodungszeiten ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Ebenso ist bereits ein Hinweis hinsichtlich der Notwendigkeit der Kontrollen leerstehender Gebäude auf Gebäudebrüter bzw. Fleder-</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

		<p>mausquartiere sowie der Kontrolle zu rodender Bäume im Bebauungsplan enthalten. Vorsorglich werden im Bebauungsplan Nisthilfen und das Hängen von Fledermauskästen als minimierende Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Gehölzliste enthält bereits heimische Baumarten, die einen Nährwert für Vögel und Insekten haben. Bei der Bepflanzung der Stellplätze ist auf die Eignung gem. GALK-Liste zu achten, um zu gewährleisten, dass sich die Gehölze möglichst gut entwickeln.</p> <p>Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan sowie der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>
49	<p>Naturschutzbeauftragte Stadt Ottweiler Frau Marion Baltes</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 13.03.2020 Az.: VIII 3110/49/20</p> <p>Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Blieszentrum“ bzw. der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Ottweiler bestehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
51	Saarpfalz-Kreis	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	<p>Seniorenbeauftragter Stadt Ottweiler Willi Wälder Friedhofstraße 21, 66564 Ottweiler</p> <p>Schreiben vom 08.04.2020 Az.: -/-</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung Ihres Schreibens vom 9.3.2020!</p> <p>Wie ich in den vorliegenden Unterlagen lesen konnte, ist es ein Ziel des neuen Bebauungsplans „Blieszentrum“, auch Seniorenwohnungen zu bauen. Der Bedarf von Wohnungen für die Älteren unter uns ist gegeben. Viele wohnen in ihren alten Wohnungen, oft in Einfamilienhäusern. Sie sind inzwischen zu groß, die Arbeiten im Haus und im Gelände nicht mehr so einfach zu bewältigen. So werden kleinere Wohnungen gesucht, die gut zu erreichen sind.</p> <p>Wie es heißt, ist auch der Bau von Studentenwohnungen vorgesehen. Dazu möchte ich anmerken: Wohnungen für Studenten sind kleiner als die für Senioren. Es</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Nebenstehende Stellungnahme beinhaltet wichtige Hinweise, die jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes relevant sind, sondern auf nachfolgenden Planungsstufen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>wäre gut, wenn man in der Planung berücksichtigen würde, dass im Bedarfsfall diese Studentenwohnungen ohne großen Aufwand zu Seniorenwohnungen umgestaltet werden könnten.</p> <p>Auch bei der Gestaltung der Grünanlagen muss die Nutzung durch Senioren im Blickfeld stehen. Grünanlagen sind nicht nur zum Ansehen da, sondern auch zum Begehen! Ich begrüße dieses Vorhaben sehr und wünsche gutes Gelingen.</p>	
53	Stadt Bexbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.03.2020 Az.: 200310-02BM</p> <p>In dem von Ihnen angefragten / gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 9494-9112 behilflich sein.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
55	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 26.03.2020 Az.: -/-</p> <p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch oder grenzt nah an - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417551757 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 32m und 62m über Grund <p><i>Hier: Tabelle mit Koordinaten- und Höhenangaben der Richtfunkverbindung</i></p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Da die geplante Bauhöhe deutlich unter den 32 m ist, ist nicht mit Beeinträchtigungen der Richtfunkverbindung zu rechnen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>

**Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Hier: Luftbild

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

56	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	Verbandsgemeinde Oberes Glantal Rathausstraße 8, 66991 Schönenberg-	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Kübelberg</p> <p>Schreiben vom 10.03.2020 Az.: FB2/HM Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 09.03.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal keine Bedenken und Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan einschließlich paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes erheben.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
58	<p>Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
59 a	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 30.03.2020 Az.: Stellungnahme Nr.: S00843635 zum BP wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.03.2020.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>
59 b	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 30.03.2020 Az.: Stellungnahme Nr.: S00843334 zum FNP wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.03.2020.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
60	VSE Net GmbH	Siehe Träger Nr. 61
61	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 11.03.2020 Az.: -/- anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.</p> <p>Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der - VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der - VSE NET GmbH (Telekommunikation). Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigelegt sind, - eine pdf-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann, - für eine Papierausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind. <p>Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Leitungs-/Versorgungsträger hat dazu aufgefordert, das Plangebiet in der Online-Planauskunft selbstständig zu prüfen. Zum Stand 13.05.2020 konnten über besagte Online-Planauskunft, soweit ersichtlich, keine Leitungen oder Anlagen die das Plangebiet betreffen ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung eine direkte Abstimmung mit dem Leitungs-/Versorgungsträger nicht ersetzt, die letztendliche Verantwortung für eine abschließende Beurteilung verbleibt somit beim Leitungs-/Versorgungsträger.</p> <p>Eine Abstimmung ist im Zuge der nachgeordneten Planungs- und Realisierungsschritte mit dem Leitungs-/Versorgungsträger durchzuführen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

<p>ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen.</p> <p>Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigefügten Übersichtsplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren.</p> <p>Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen. https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf</p> <p>Hinweis zur leitungsauskunft über das Internet-Portal: Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der VSE Verteilnetz GmbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der VSE Verteilnetz GmbH und der VSE NET GmbH beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen.</p> <p>Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp herunterladen können.</p> <p>-----</p> <p>Für die Sparte Telekommunikation keine Netzdaten vorhanden. Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden.</p> <p><i>Anlagen</i></p>	
<p>62 Wasserversorgung-Ostsaar GmbH In der Etwies 6, 66564 Ottweiler</p> <p>Schreiben vom 09.03.2020 Az.: TG/Re Anbei erhalten Sie einen Bestandsplan unserer Versorgungsleitungen und –anlagen von o.g. Bereich im Maßstab 1:1000 zu Ihrer Verwendung.</p> <p>Aus versorgungstechnischer Sicht, hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser, bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Für eine ortsübliche Bebauung ist der vorhandene Ruhedruck in diesem Bereich ausreichend.</p> <p>Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung von den Städten und Gemeinden zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung soll entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen. Die Richtwerte nach den geltenden Bestimmungen geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und genutzt werden können. Das öffentliche Trinkwassernetz ist hierbei als eine dieser Entnahmemöglichkeiten zu betrachten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das öffentliche Trinkwassernetz primär zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dient. Eine Versorgung zur Deckung des üblichen Bedarfs mit ausreichendem Druck muss auch im Brandfall jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Löschwasserbedarf mit den entsprechenden Behörden abzustimmen ist. Bei der Festlegung des Gesamtbedarfs des Löschwassers bitten wir um Berücksichtigung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der DIN 14011, Teil 2 und des DVGW-Arbeitsblattes W 405, W 400-1 jeweils neueste Fassung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p><i>Anlage: Bestandsplan mit Leitungen und Anlagen</i></p>	
63	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
64	Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier Mail vom 10.03.2020 Az.: -/- Vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Ottweiler ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel!	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Stadt Ottweiler
Bebauungsplan „Blieszentrum“ einschl.
Paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** und
Sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.